



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Mayen
Rosengasse 2
56727 Mayen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

16.07.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 462 HH2025	06.01.2025	Daniela Hares	0651 9494-884
SV Mayen/21a	06.03.2025	daniela.hares@add.rlp.de	0651 9494-77884
Bitte immer angeben!	04.07.2025		
	Az.: ZB 1.2-20.00		

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2025;

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 sowie dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2025 ergehen folgende

Entscheidungen

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 **in Höhe von 7.994.407 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite** wird genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

1/32

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



40.760.000 € wird insoweit genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite bis zu **20.150.813 €** aufgenommen werden müssen.

3. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 **in Höhe von 48.754.754 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird genehmigt.
4. Der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 **in Höhe von 3.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** der Stadt Mayen wird genehmigt.
5. Der unter § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** der Stadt Mayen **in Höhe von 1.175.000 €** wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen.
6. Die unter den Ziffern 1, 2, 4 und 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, **welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.**
7. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden, nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.
8. Die der Stadt Mayen im laufenden Haushaltsjahr zufließenden, nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse**



aus Kapitaleinlagen sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Mayen und ihrem Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplante Maßnahme die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
10. Der Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Mayen wird **beanstandet, soweit Ergebnis- und Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2026, 2027 und 2028** mit den darin ausgewiesenen Fehlbeträgen abschließen.

I. Vorbemerkung

Mit Schreiben vom 06.01.2025, hier eingegangen am 07.01.2025, hat die Stadtverwaltung Mayen die vom Stadtrat der Stadt Mayen in der Sitzung am 04.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 sowie den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2025 jeweils mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Da sowohl Ergebnis- als auch Finanzhaushalt nicht den erforderlichen Ausgleich aufwiesen und die Stadt Mayen somit gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO verstoßen hat, wurden im Rahmen eines Aufklärungsersuchens gem. § 119 GemO mit Schreiben vom 14.02.2025 Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht und weitere Informationen zur Haushaltsslage der Stadt Mayen angefordert.



Im Schreiben vom 06.03.2025 hat die Stadtverwaltung Mayen zu den erhobenen Rechtsbedenken Stellung genommen. Da die Rechtsbedenken, insbesondere der Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot, nicht ausgeräumt werden konnten, wurde der Beschluss des Stadtrates vom 04.12.2024 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und seinen Anlagen der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 gem. § 121 GemO global beanstandet.

Am 25.06.2025 hat der Stadtrat einen geänderten Beschluss zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 gefasst. Mit Schreiben vom 04.07.2025 haben Sie mir die geänderten Haushaltsunterlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen erneut beantragt.

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 sowie des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserversorgung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2025 nicht stattgefunden.

II. Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025

A. **Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes**

Für das laufende Haushaltsjahr 2025 sind im Ergebnishaushalt Aufwendungen in Höhe von 89.260.958 € (Vorjahr: 84.027.509 €) veranschlagt. Den Aufwendungen stehen Erträge in Höhe von 82.509.497 € (Vorjahr: 82.452.691 €) gegenüber. Schließt der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.574.818 € ab, schließt das Haushaltsjahr 2025 mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe**



von 6.751.461 € ab. Die Beschlussfassung vom 04.12.2024 sah einen Fehlbetrag von 8.093.817 vor, so dass sich der Fehlbetrag um rd. 1,3 Mio. € reduziert hat.

Die Erträge steigen gegenüber dem Vorjahr nur um 56.806 €. Sind in den Vorjahren die unter **Posten E1 zu veranschlagenden Steuern und ähnliche Abgaben** immer gestiegen, gehen diese – trotz Realsteuererhöhung – um rd. 1 Mio. € zurück. Die Grundsteuer B war bislang mit einem Hebesatz von 535 v. H. festgesetzt, die Gewerbesteuer lag bei 415 v. H. Aufgrund der Grundsteuerreform und damit Festsetzung neuer Messbeträge, würden die Erträge aus der Grundsteuer B bei gleichbleibendem Hebesatz um rd. 1 Mio. € zurückgehen. Die Stadt war daher angehalten, bei unausgeglichenem Haushalt zumindest eine sog. „Aufkommensneutralität“ zu erzielen. Um diese zu erreichen, hat die Stadt Mayen den Hebesatz der Grundsteuer B nun auf 610 v. H. angehoben, was Mehrerträge von 0,45 Mio. € ergibt. Um den noch verbleibenden Fehlbetrag auszugleichen, wurde die Gewerbesteuer um 15 v. H. angehoben, was Mehrerträge – bezogen auf das Messbetragsvolumen – von 0,54 € ergibt. Die Stadt Mayen hat sich nach ausführlicher Prüfung für diese Vorgehensweise entschieden und diese auch nachvollziehbar begründet: Aufgrund bestehender rechtlicher Unsicherheiten; hat sie sich gegen die Einführung differenzierter Hebesätze bei der Grundsteuer B entschieden. Da von der Grundsteuerreform insbesondere Wohngrundstücke betroffen sind, die durch höhere Messbeträge bereits zu einer höheren Grundsteuer B veranlagt werden, werden diese durch die Erhöhung der Grundsteuer B bereits zusätzlich belastet. Zudem führt die Stadt Mayen in diesem Jahr den wiederkehrenden Beitrag ein. Durch die v. g. Erhöhung der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer wird der, bei keiner Steuererhöhung erwartete Fehlbetrag von rd. 1 Mio. € ausgeglichen. Trotz der v. g. Erhöhung der Gewerbesteuer gehen die Erträge insgesamt gegenüber dem Vorjahr zurück, da sich die Besteuerungsgrundlage verringert. Die unter **Posten 2 veranschlagten Zuwendungen, allgemeine Umlagen** verringern sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,4 Mio. €. So erhält die Stadt Mayen aufgrund ihrer Finanzlage keine Schlüsselzuwei-

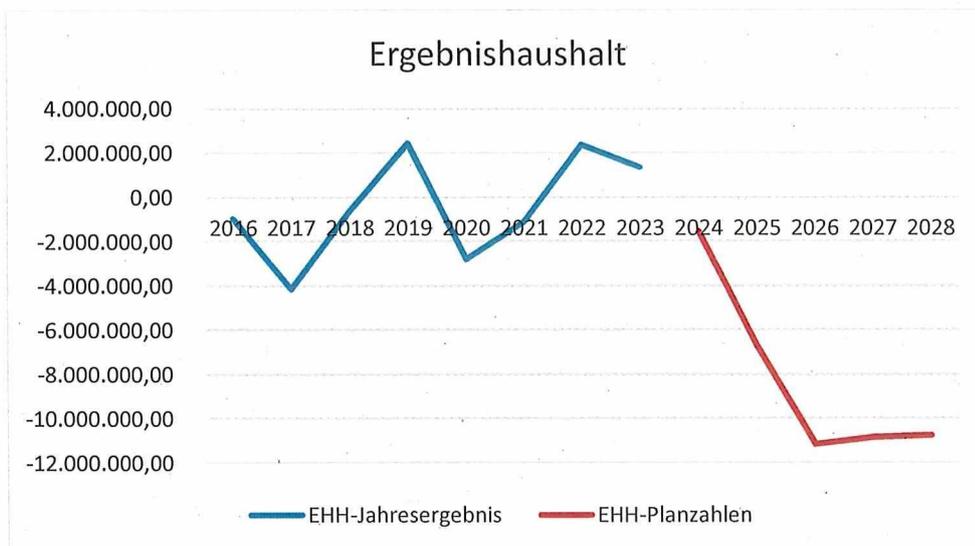


sung B (Vorjahr: 0,61 Mio. €) und keine Zuweisung für Stationierungsgemeinden (Vorjahr: 0,6 Mio. €). Auch die im Vorjahr gewährte Sonderzahlung nach dem Landesaufnahmegesetz in Höhe von 0,6 Mio. € fällt in diesem Haushaltsjahr weg.

Bei im Vergleich zum Vorjahr fast gleichbleibenden Erträgen steigen die Aufwendungen jedoch um 5,3 Mio. €. Die unter **Posten E9 veranschlagten Personal- und Versorgungsaufwendungen** steigen um 2,6 Mio. €. Die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Mio. €, wovon alleine 2,3 Mio. € Mehraufwendungen der Erhöhung der Kreisumlage um 1,87 v. H. geschuldet sind.

Waren im Haushaltsvorjahr unter **Posten E13 Aufwendungen der sozialen Sicherung** in Höhe von rd. 25,2 Mio. € veranschlagt, erhöhen sich diese im laufenden Jahr um über 2,7 Mio. € auf fast 28 Mio. €. Unter Berücksichtigung der unter **Posten E3 veranschlagten Erträge der sozialen Sicherung** ergibt sich ein zwar ein Überschuss von rd. 5,2 Mio. € ab. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch die Jahresergebnisse der in den Teilhaushalten 06 „Soziales, Schulen und Sport“, 07 „Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ und 08 „Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe“ dargestellten und dem Sozialbereich zuzuordnenden Produkte, in die neben den Erträgen und Aufwendungen für die einzelnen Hilfeleistungen selbst auch sämtliche Erträge und Aufwendungen zur Erbringung der Leistungen, wie z. B. Personal- und Sachkosten sowie Transferleistungen, einfließen. Der Teilhaushalt 06 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.639.956 €, der Teilhaushalt 07 mit einem Fehlbetrag von 2.200.546 € und der Teilhaushalt 08 mit einem Minus in Höhe von 1.086.923 € ab. Insgesamt schließt der Sozialbereich im Haushaltsjahr 2025 somit mit einem Jahresfehlbetrag von 7.927.425 € (Vorjahr: 8.2217.292 €) ab.

Aus der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der Zahlen des Ergebnishaushaltes seit 2016 ersichtlich (ab 2024 sind die Planzahlen berücksichtigt):



Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Haushaltsausgleich erreicht, wenn der Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist. Bei einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.751.461 €** konnte die Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt verabschieden.

Der **Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen** des Finanzhaushaltes im laufenden Haushaltsjahr beträgt **-8.635.984 €**. Der Unterschied zum Ergebnishaushalt lässt sich durch die dortigen (zusätzlichen) Veranschlagungen von nicht zahlungswirksamen Erträgen/Aufwendungen, wie Rückstellungen, Bildung von Sonderposten und Abschreibungen erklären.

B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Zusätzlich zu den auch im Ergebnishaushalt auszuweisenden Posten sind im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu veranschlagen. Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € liegen, werden im jeweiligen Teilfinanzhaushalt nur betragsmäßig ausgewiesen. Gemäß § 8 der Haushaltssatzung sind diese zusätzlich in einer Investitionsübersicht einzeln auszuweisen und zu erläutern.



Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.980.640 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.975.047 € gegenüber. Von dem Gesamtinvestitionsvolumen entfallen 521.500 € auf Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände und 15.453.547 € auf Auszahlungen für Sachanlagen. Aufgrund der v. g. Zahlen ergibt sich ein Investitionskreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 7.994.407 €.

Vergleicht man die Haushaltsansätze der geplanten Investitionsauszahlungen mit der Finanzrechnung, ergibt sich für das Haushaltjahr 2019 eine Realisierungsquote der Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 67%, für 2020 von rd. 37%, für 2021 von rd. 56% und für das Haushaltsjahr 2022 von rd. 38%. Bei veranschlagten Investitionsauszahlungen im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von rd. 12 Mio. € und lt. Finanzrechnung geleisteten Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 9,3 Mio. €, beträgt die Realisierungsquote 80%. In diesem Zusammenhang möchte ich dennoch auf die Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips, vgl. § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 9 Abs. 4 GemHVO, bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hinweisen. Danach dürfen – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Investitionsauszahlungen veranschlagt werden, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres (kassenwirksam) zu leisten sind. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfs zur Folge haben, sind unzulässig. Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersicht-



lich sind. Aufgrund der o. g. Realisierungsquoten kommt eine Kürzung des Investitionskreditbedarfs im laufenden Haushaltsjahr nicht Betracht; ich behalte mir diese bei unzureichender Realisierung der Investitionen jedoch für kommende Haushaltsjahre vor.

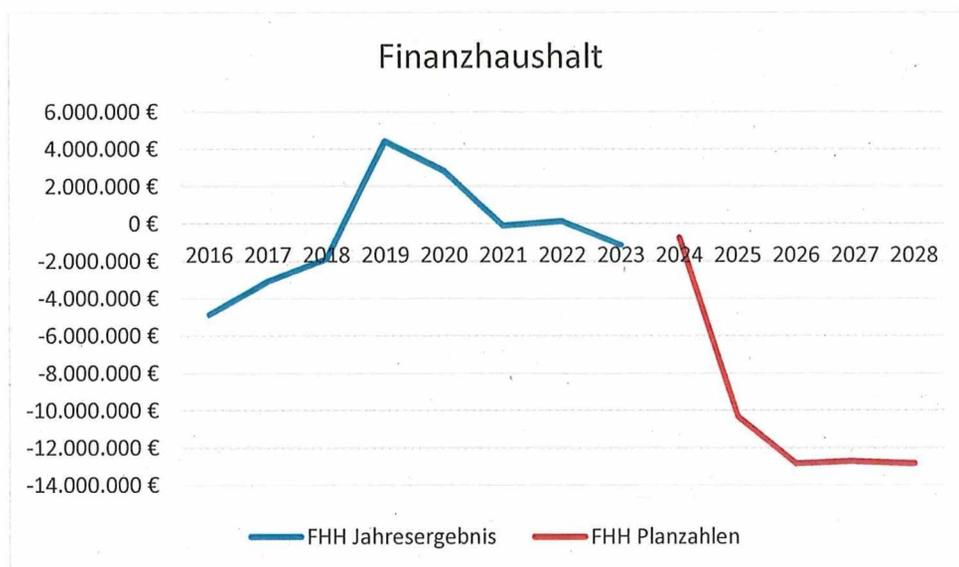
Im Haushaltsplan 2025 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von rd. 16 Mio. € veranschlagt, die insbesondere zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden: Generalsanierung der Genovevaburg (3,3 Mio. €), Feuerwehrdepots in der Kernstadt (0,6 Mio. €), „Lebendige Zentren“ (4 Mio. €), Umsiedlung des Betriebshofs (2,4 Mio. €), Straßenbaumaßnahme „Am Layerhof“ (0,5 Mio.) veranschlagt. Für den Neubau der Kindertagesstätte „Am Erdwall“ sind im laufenden Haushaltsjahr Planungskosten in Höhe von 0,8 Mio. € veranschlagt. Den v. g. Investitionen stehen zum Teil Investitionseinzahlungen aus verschiedenen Förderprogrammen gegenüber.

Der zu Lasten der Haushaltsfolgejahre veranschlagte Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 40,76 Mio. €** betrifft insbesondere die Generalsanierung der Genovevaburg (6,6 Mio. €), die Maßnahmen im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (4 Mio. €), die Erweiterung der Grundschule Hinter Burg (8,9 Mio. €), den Ersatzneubau Turnhalle St. Veit incl. Mensa (12,6 Mio. €) und den Neubau der Kindertagesstätte „Am Erdwall“ (7,2 Mio. €).

Der Finanzhaushalt ist gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO zu decken, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind. Beim Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ergibt sich bereits ein Fehlbetrag in Höhe von 8.635.984 € (Vorjahr: 1.715.907 €). Nach Hinzurechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.694.419 € ergibt sich ein **Fehlbetrag in Höhe von 10.330.403 €**. Der Mindest-Rückführungsbetrag gem. § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO berechnet sich aufgrund der zum 31.12.2023 bestehenden Liquiditätskreditverschuldung. Diese beträgt

– nach Abzug der Entschuldung im Rahmen der Teilnahme der Stadt Mayen am PEK- RP – 18.192.801 €. Die Stadt Mayen hätte damit jährlich einen Mindest-Rückführungsbetrag in Höhe von 606.427 € zu leisten. Aufgrund des bereits oben errechneten Fehlbetrages, kann der Mindest-Rückführungsbetrag im Haushaltsjahr 2025 nicht erbracht werden.

Auch nach geändertem Stadtratsbeschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans **kann der geforderte Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2025 somit ebenfalls nicht erreicht werden.** Der nachstehenden Grafik kann die Entwicklung des Finanzhaushaltes seit dem Haushaltsjahr 2016 entnommen werden, wobei ab dem Haushaltsjahr 2024 die Plandaten übernommen wurden:



Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GemO i. V. m. §§ 102, 103 GemO bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite und der Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.



Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist im Haushaltsjahr 2025 eine Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 7.994.407 € erforderlich. Den in § 3 Satz 1 der Haushaltssatzung 2025 **festgesetzten Gesamtbetrag in Höhe von 7.994.407 € habe ich unter Ziffer 1 der Entscheidungen genehmigt.**

Den in § 3 Satz 2 der Haushaltssatzung 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der **kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.150.813 € habe ich ebenfalls genehmigt** (s. Ziffer 2 der Entscheidungen).

Gem. § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO sind sowohl die beabsichtigte Investitionskreditaufnahme als auch die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Investitionskreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen in Einklang stehen und die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Für das Haushaltsjahr 2025 konnte die Stadt Mayen keinen ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt verabschieden. Die Planjahre 2026 bis 2028 gehen ebenfalls von unausgeglichenen Haushalten aus. Im Ergebnis kann der Stadt Mayen aufgrund der über den gesamten Planungszeitraum unausgeglichenen Haushalte, der ausgewiesenen negativen „freien Finanzspitze“ (vgl.: Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit; Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) sowie der bestehenden erheblichen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Verstoß gegen § 105 Abs. 2 GemO: Verbot der Verwendung von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel) weiterhin keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden. Dies hat zur Folge, dass die Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen auf solche Maßnahmen zu beschränken ist, welche nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt Mayen nicht beeinträchtigen oder die unter einen Ausnahmetatbestand nach Nr. 4.1.3 der VV zu



§ 103 GemO zu subsumieren sind. Dies gilt sowohl für die in der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite in Höhe von 7.994.407 € (Ziffer 1 der Entscheidung), als auch für die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.150.813 € (Ziffer 2 der Entscheidung) sowie für die für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung veranschlagten Investitionskreditaufnahmen in Höhe von 3.500.000 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.175.000 € (Ziffer 4 und 5 der Entscheidungen und siehe Ausführungen zum Wirtschaftsplan).

Es gilt zu beachten, dass mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der veranschlagten Investitionskredite keine Einzelbewertung der jeweils veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorgenommen worden ist. Das Vorliegen eines der unter VV Nr. 4.1.3 aufgeführten Ausnahmetatbestände ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten eigenständig im Rahmen einer restriktiven Prüfung festzustellen und nachweislich schriftlich zu dokumentieren. Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung¹ der Verwaltungsgerichte das Merkmal „unabweisbar“ i. V. m. den in der vorgenannten VV enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten, von einer „Alternativlosigkeit“ geprägt sein. Bei der Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die nicht mittels Investitionskrediten finanziert werden (s. Ziffer 9 der Entscheidungen). In diesem

¹ VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03, IBRRS 2004, 4008.



Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich mir vorbehalte, das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen stichprobenartig zu überprüfen.

Lt. Ausweisung des eingereichten Musters 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 2025 rd. 42,7 Mio. € und zum Ende des Haushaltsjahres 2025 rd. 52,4 Mio. €. Die Entwicklung der Investitionen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2025	2026	2027	2028
Investitionsauszahlungen	15.975.047 €	31.237.000 €	12.913.000 €	290.000 €
Investitionseinzahlungen	7.980.640 €	18.007.313 €	9.548.947 €	1.286.512 €
Investitionskreditbedarf	7.994.407 €	13.229.687 €	3.364.053 €	-996.512 €
Tilgungsleistung	1.694.419 €	2.264.248 €	2.385.263 €	2.506.283 €
Investitionskreditverschuldung	6.299.988 €	10.965.439 €	978.790 €	-2.506.283 €

Legt man die Einwohnerzahl, die im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen ist, von 20.168 zugrunde (Stichtag: 30.06.2024), beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung im laufenden Haushaltsjahr 2.597 € und steigt damit gegenüber dem Haushaltsvorjahr (2.276 €) weiter an. Zuzüglich der zum 31.12.2025 bestehenden Liquiditätskreditverschuldung in Höhe von 37,5 Mio. € beträgt die Pro-Kopf-Verschuldung 4.458 € und erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr, in dem diese bei 3.271 € lag, deutlich.

Gem. § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO i. V. m. § 105 Abs. 3 GemO in der Neufassung vom 07.02.2023 unterliegt auch der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde. Gem. § 93 Abs. 5 GemO hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen, zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Das hierzu erforderliche Muster 31 haben Sie mit den Haushaltsunterlagen eingereicht. Da nach erfolgter Prüfung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen, habe ich den in der Haushaltsatzung unter § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 48.754.754 € genehmigt (s. Ziffer 3 der Entscheidungen).



Bezüglich der bereits bestehenden Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Mayen weise ich darauf hin, dass diese auf in den Haushaltsvorjahren begangene Verstöße gegen § 105 GemO beruht. Nach § 105 GemO dürfen Liquiditätskredite grundsätzlich nur aufgenommen werden, um aufgrund der unterschiedlichen Fälligkeiten bzw. Zeitpunkte der Einzahlungen und Auszahlungen auftretende Liquiditätsengpässe innerhalb eines Haushaltsjahres zu überbrücken (vgl. auch Nr. 1 der VV zu § 105 GemO), dagegen nicht zur Finanzierung von konsumtiven oder investiven Auszahlungen. Liquiditätskredite stellen keine Deckungsmittel im haushaltsrechtlichen Sinn dar (vgl. Nr. 1 der VV zu § 105 GemO und Nr. 10.1 der VV zu § 93 GemO). Demnach dürfte zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres keine Liquiditätskreditverschuldung mehr bestehen. Eine am Ende des Haushaltsjahres dennoch vorhandene Liquiditätskreditverschuldung beurteilt sich daher regelmäßig als rechtswidrig.

Mit dem Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LBPEK-RP) vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29) ist auch eine Änderung von § 105 GemO erfolgt (siehe § 21 LGPEK-RP). So hat der Landesgesetzgeber eine Tilgungsfrist und weitere Regelungen für die zum 31. Dezember 2023 bestehende gemeindliche Liquiditätskreditverschuldung getroffen (§ 105 Abs. 4 GemO) und weiter einen Zeitraum bestimmt, innerhalb dessen von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommene Kredite zur Liquiditätssicherung getilgt werden sollen (§ 105 Abs. 5 GemO).

- a) Regelungen bezüglich der zum 31. Dezember 2023 bestehenden gemeindlichen Liquiditätskreditverschuldung (§ 105 Abs. 4 GemO) und deren Umsetzung bei der Stadt Mayen

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31. Dezember 2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung (→ Altverbindlichkeiten) bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen und dazu einen Tilgungsplan entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich



an einem Dreißigstel der zum 31. Dezember 2023 bestehenden maßgeblichen Liquiditätskreditverschuldung orientiert. Bei der Stadt Mayen, die am Programm PEK-RP teilnimmt, ist der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liquiditätskreditbestand um das endgültige Entschuldungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern (§ 11 Abs. 1 LVOPEK-RP). Ebenso bestimmt § 14 Abs. 2 LGPEK-RP, dass die (am Programm PEK-RP teilnehmende) Kommune die bei ihr (nach der Schuldübernahme) verbleibenden Liquiditätskredite bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen soll. Die Stadt Mayen hat sich im PEK-RP-Vertrag dazu verpflichtet, den nach der Entschuldung durch das Land verbleibenden Liquiditätskreditbestand planmäßig zurückzuführen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Teilnahmevertrag PEK-RP). Dazu hat die Stadt im Vorjahr einen Tilgungsplan entwickelt und darin den jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag für die Jahre 2024 bis 2053 einheitlich auf 606.427 € festgelegt.

Wie oben ausgeführt, kann die Stadt Mayen den im Tilgungsplan festgelegten Mindest-Rückführungsbetrag aufgrund des unausgeglichenen Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr 2025 nicht tilgen. Dieses stellt einen Verstoß gegen § 105 Abs. 4 GemO und den geschlossenen PEK-RP-Vertrag dar. Soweit eine Tilgung des jährlichen Mindest-Rückführungsbetrags aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich ist, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage zur Tilgung eingezahlt werden (s. § 105 Abs. 3 Satz 3 GemO). Das Ministerium der Finanzen wird über den v. g. Verstoß in Kenntnis gesetzt.

Der Tilgungsplan wurde gegenüber dem Vorjahr insoweit geändert, dass für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 kein Mindest-Rückführungsbetrag eingetragen wurde. Demzufolge bleibt die zum 31.12.2023 bestehende Verschuldung in Höhe von 18.192.801 € auch zum 31.12.2025 bestehen. Im Tilgungsplan haben Sie diese auf die verbleibenden 28 Jahre verteilt, was einen künftigen jährlichen Mindest-Rückführungsbetrag von 649.743 € ergeben würde. Dies widerspricht jedoch der vorliegenden Haushaltsplanung. Danach kann – aufgrund unausgeglichener Finanzhaushalte – auch in den Folge-



jahren 2026 bis 2028 kein Mindest-Rückführungsbetrag erbracht werden, so dass frühestens ab dem Haushaltsjahr 2029 wieder eine Tilgung möglich wäre (s. auch Ausführungen hierzu in meinem Schreiben vom 31.03.2025). Dieses wurde bei dem den Haushaltsunterlagen beigefügten Tilgungsplan nicht berücksichtigt, so dass dieser fehlerhaft ist. Im Übrigen wurde dieser nach erstmaliger Erstellung im Haushaltsvorjahr abgeändert, was nur in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig ist (s. VV Nr. 3 zu § 105 GemO).

b) Regelungen bezüglich gemeindlicher Liquiditätskreditaufnahmen nach dem 31. Dezember 2023 und deren Umsetzung bei der Stadt Mayen

Nach § 105 Abs. 5 GemO sollen die von der Gemeinde nach dem 31. Dezember 2023 aufgenommenen (und zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht getilgten) Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von höchstens 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden. Dieses gilt auch für die neu im Haushaltsjahr 2025 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung.

Ausweislich der mit E-Mail vom 09.07.2025 nach geänderter Beschlussfassung vorgelegten Übersicht der „**Freiwilligen Leistungen**“, beträgt der Zuschussbedarf der freiwilligen Leistungen im Haushaltsjahr 2025 4.047.500,55 € gegenüber 4.150.974,38 € (Übersicht aus 2024). Damit verringert sich der Zuschussbedarf planmäßig um 103.473,83 €. An den Gesamtaufwendungen bemessen, haben die freiwilligen Aufwendungen einen Anteil von 4,53% und sind damit geringer als in den Jahren 2024 (4,94%), 2023 (5,77%) und 2022 (5,35 %), was, bei der angespannten Haushaltslage der Stadt, Kompensierungen in diesem Bereich zeigt.



C. Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO

Wie oben ausgeführt, sind sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2025 sowie für die Folgejahre 2026 bis 2028 gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO nicht ausgeglichen. Dies stellt mehrere Rechtsverstöße dar, die aufsichtsbehördliche Maßnahmen rechtfertigen.

Bei dem Gebot des Haushaltsausgleichs handelt es sich um ein tragendes Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft, das seinen Ursprung im ethischen Leitbild der Generationengerechtigkeit hat, nach dem jede Generation nur so viele Ressourcen verbrauchen soll wie sie auch selbst zu erwirtschaften vermag (→ Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit, s. hierzu auch o. g. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020 – 10 A 11208/18 –, juris wird in Rn. 64).

Die strikte gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich dient der Sicherstellung des Gestaltungsspielraums des Trägers der kommunalen Selbstverwaltung in der Zukunft. Zwar mag der verlangte Haushaltsausgleich möglicherweise den gegenwärtigen Entscheidungsspielraum der Kommune einschränken, jedoch kommt er dem langfristigen Erhalt der gemeindlichen Handlungsmöglichkeiten zugute und dient damit der Gewährleistung der in Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Autonomie. Es liegt daher im eigenen Interesse der Kommune, unter größtmöglicher Kräfteanspannung die Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebotes in allen Haushaltsjahren sicherzustellen bzw. dass sie auch im Falle unabweisbarer Mehraufwendungen dazu angehalten ist, das Defizit im Haushalt so gering wie möglich zu halten.² In welcher Form Haushaltsverbesserungen realisiert werden, obliegt der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Es ist Aufgabe des Stadtrates, nachhaltige und weitreichende Maßnahmen zu beschließen, um den städtischen Haushalt auszugleichen und auch keine Verschul-

² Vgl. VerfGH RP, Urteil vom 14.02.2012, VGH N 3/11 und vom 16.12.2020, VGH N 12/19 Rn. 103; BVerwG, Urteil v. 16.06.2015, 10 C 13/14, Rn.20; OVG RP Urteil vom 17.07.2020, 10 A 11208/18.



derung aus Liquiditätskrediten zuzulassen. Sofern der Haushaltsausgleich nicht auf anderem Wege erzielt werden kann, stellt die Anhebung der Realsteuerhebesätze ein adäquates und gesetzlich eröffnetes Mittel dar, um das Haushaltsdefizit zu verringern.

Aufgrund der ergangenen Globalbeanstandung gegen die Beschlussfassung vom 04.12.2024 hat der Stadtrat der Stadt Mayen am 25.06.2025 einen Änderungsbeschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 gefasst. Hierbei wurden, aufgrund des bereits fortgeschrittenen laufenden Haushaltsjahres und der sich daraufhin zeigenden Entwicklung, Haushaltsansätze vermindert und zwischenzeitlich vorliegende Rechnungsergebnisse aus Vorjahren berücksichtigt. Zudem wurden zur Haushaltskonsolidierung Kürzungen bei verschiedenen Ansätzen vorgenommen und verschiedene Maßnahmen ins Folgejahr verschoben. Durch Erhöhung der Grundsteuer B von 535 v. H. auf 610 v. H. und der Gewerbesteuer von 415 v. H. auf 430 v. H. kann der aufgrund der Grundsteuerreform erwartete Fehlbetrag kompensiert und sogar zusätzliche Erträge in Höhe von rd. 60.000 € erzielt werden (s. auch obige Ausführungen hierzu). Durch die v. g. Maßnahmen können die in der Beschlussfassung vom Dezember 2024 für das Haushaltsjahr 2025 erwarteten Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt um 1,3 Mio. € bzw. 1,5 Mio. € reduziert werden.

Es ist mir durchaus bewusst, dass Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen regelmäßig mit (ggf. drastischen) Einschnitten in das städtische Leistungsangebot oder mit deutlichen finanziellen (Mehr-)Belastungen für die städtischen Einwohnerinnen und Einwohner einhergehen. Dennoch sehe ich angesichts der von Ihnen für das laufende Haushaltsjahr und mittelfristig prognostizierten o. a. Fehlbeträge und der daraus resultierenden Rechtsverstöße keine Alternative dazu, sowohl auf der Ertrags- und Einzahlungsseite als auch auf der Aufwands- und Auszahlungsseite auch im Haushaltsvollzug unverzüglich alle rechtlich möglichen Maßnahmen, die zur Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebots erforderlich sind, zu ergreifen. In diesem Zusammenhang zählt es zu den



Aufgaben der kommunalen Organe, sowohl auf Seite der Einnahmen als auch der Ausgaben geeignete Maßnahmen zum Ziel des Haushaltsausgleichs festzulegen. Zwar sind die eingebrachten reduzierten Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt nicht als unabweisbar im Sinne der ergangenen Rechtsprechung zum Haushaltsausgleichsgebot zu werten, doch stellen die erbrachten Konsolidierungsmaßnahmen und die damit einhergehenden Verbesserungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes eine spürbare Kräfteanspannung dar.

In Anerkennung dessen sehe ich im Rahmen der Opportunität davon ab, den Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 25.06.2025 über den Jahreshaushalt 2025 der Stadt Mayen wegen Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot zu beanstanden.

Wie bereits oben ausgeführt, weist die Stadt Mayen nach Beschlusslage unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO in den Planjahren 2026 bis 2028 ebenfalls sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt Fehlbeträge aus. Damit steht die Finanzplanung der Stadt Mayen nicht im Einklang mit dem im Mittelpunkt der gesamten Haushaltswirtschaft stehenden Gebot der stetigen Aufgabenerfüllung nach § 93 Abs. 1 S. 1 GemO. Im Rahmen dessen werden der Beschluss des Stadtrates vom 04.12.2025 sowie der Änderungsbeschluss vom 25.06.2025 in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Bindung der Verwaltung an die Gesetze (Art. 20 Abs. 3 und 28 Abs. 2 S. 1 GG) hiermit nach § 121 GemO insoweit formal beanstandet, als dass sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt in den Planjahren 2026 bis 2028 Fehlbeträge ausweisen und nicht dem gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebot nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO entsprechen (s. Ziffer 10 der Entscheidungen). Es ergeht die Aufforderung, spätestens im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 und der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2026 die Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebots in allen Planungsjahren im Ergebnis- und Finanzhaushalt sicherzustellen. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass von Seiten der Aufsichtsbehörde grundsätzlich keine Bereitschaft be-



steht, vermeidbare Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt zu dulden. Entsprechendes gilt ebenfalls für etwaige Nachtragshaushaltssatzungen und Nachtragshaushaltspläne für das laufende Haushaltsjahr.

D. Bilanz

Die zum 01.01.2009 vom Stadtrat festgestellte Eröffnungsbilanz der Stadt Mayen wies ein Eigenkapital in Höhe von 52.972.475,05 € aus. Bereits zum 31.12.2009 hat sich das Eigenkapital auf 44.995.346,79 € verringert. Bei einer Bilanzsumme von 148,891 Mio. € entsprach das Eigenkapital einer Eigenkapitalquote³ von 30,22 %. Eine vereinfachte Darstellung der Bilanz 2023 ergibt folgendes Bild:

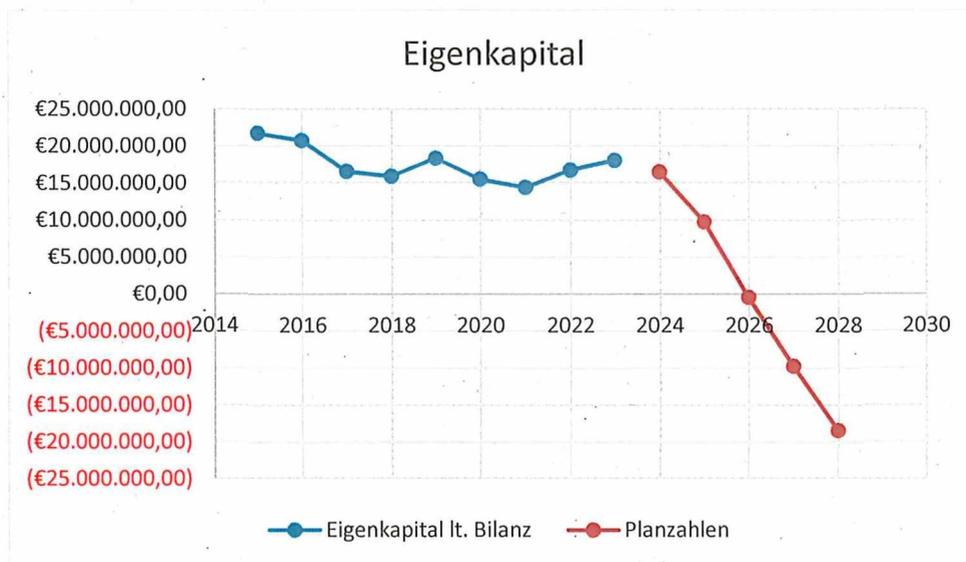
Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	162.961.371,14 €	Eigenkapital	18.069.476,00 €
Umlaufvermögen	10.024.460,47 €	Sonderposten	42.193.844,76 €
Rechnungsabgrenzungsposten	828.073,85 €	Rückstellungen	26.512.429,45 €
		Verbindlichkeiten	86.211.019,79 €
		Rechnungsabgrenzungsposten	827.135,46 €
	173.813.905,46 €		173.813.905,46 €

Aufgrund des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von 1.326.868,90 € erhöht sich das Eigenkapital zum 31.12.2023 auf 18.069.476,00 €. Bei einer Bilanzsumme von 173.813.905,46 € beträgt die Eigenkapitalquote 10,4% (2022: 10,38%).

Durch die für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 erwarteten Fehlbeträge reduziert sich das Eigenkapital, wie auch § 10 der Haushaltssatzung ausweist, zum 31.12.2025 auf 9.748.197 €. Da auch für Folgejahre 2026 bis 2028 Jahresfehlbeträge erwartet werden, könnte die Stadt Mayen lt. Prognose zum 31.12.2028 einen „Nicht durch Eigenkapital

³ Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital.

gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von über 18 Mio. € ausweisen und würde damit gegen das in § 93 Abs. 6 GemO normierte Überschuldungsgebot verstoßen. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stadt Mayen ihre zukünftige Haushaltsplanung zu optimieren. Der nachfolgenden Grafik kann die Entwicklung des Eigenkapitals entnommen werden, wobei ab dem Haushaltsjahr 2024 die Planzahlen berücksichtigt wurden:



E. Stellenplan

Entsprechend § 5 Abs. 1 GemHVO weist der Stellenplan 2025 der Stadtverwaltung Mayen die erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Beschäftigten getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten aus.

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 6,93 Stellen von 387,37 Stellen auf 394,3 Stellen. Von den 394,3 Stellen entfallen 85,1 auf Beamten- und 309,2 auf Beschäftigtenstellen. Die gem. § 5 Abs. 1 GemHVO geforderten Übersichten und eine nach Teilhaushalten getrennte Übersicht über die Summe der Stellen für Beamte und für Beschäftigte sowie die Gesamtsumme der Stellen der jeweiligen Teilhaushalte wurden dem Stellenplan beigelegt. Nach



der gem. § 5 Abs. 5 GemHVO vorgelegten Übersicht werden die maßgeblichen Obergrenzen gemäß § 28 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) im Stellenplan 2025 eingehalten. Bzgl. der Stellenplanprüfungen aus Vorjahren, möchte ich nochmal drauf hinweisen, dass angebrachte „ku-Vermerke“ schnellstmöglich umzusetzen sind.

Im Einzelnen ergab die Überprüfung des Stellenplans folgendes:

1) Teilhaushalt 01 – Verwaltungsführung

Die Leitungsstelle des Rechts- und Schiedsamtes wird aufgrund der tatsächlichen Besetzung von der Besoldungsgruppe A14 LBesG in die Besoldungsgruppe A13 LBesG zurückgeführt.

2) Teilhaushalt 02 – Verwaltungssteuerung

Die Gesamtzahl der Stellen ändert sich im Teilhaushalt 02 nicht. Aufgrund Altersteilzeit fallen jeweils zwei halbe Stellen in der Entgeltgruppe 9a TVöD weg. Mit der Stellenplanprüfung 2023 wurden Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen die Ausweisung/Anhebung von drei Pressestellen in der Besoldungsgruppe A11 LBesG und jeweils in der Entgeltgruppe 9c TVöD und 9a TVöD geltend gemacht. Im diesjährigen Stellenplan wird nun ein Stellenanteil von 0,5 der Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9a TVöD in die Entgeltgruppe 5 TVöD zurückgeführt. Ich bitte um Mitteilung, ob die anderen Pressestellen, wie im Stellenplan 2023 ausgewiesen, bestehen bleiben und wie die Zuordnung der Aufgaben ist. Die Rechtsbedenken werden daher weiterhin aufrechterhalten. Aus dem Teilhaushalt 10 wird die Stelle „Geoinformationssystem“ künftig in den Teilhaushalt 02 verlagert. Die Stelle „Büroleitung“ wird von der Besoldungsgruppe A13 LBesG in die Besoldungsgruppe A14 LBesG angehoben. Hierzu wurde mit E-Mail vom 22.04.2025 die Stellenbeschreibung und die Stellenbewertung der KGSt vorgelegt. Die KGSt kommt zu dem Ergebnis, dass die Stelle mit A14 LBesG zu bewerten ist. Maßgeblich ist hier das Bewertungsmerkmal „Grad der Verantwort-



tung“. Wie die KGSt vorliegend in diesem Gutachten zu diesem Bewertungsmerkmal, aber auch in Bewertungen gleichgelagerter Fälle ausführt, ist die Entscheidung über die erforderliche Laufbahnbefähigung letztlich eine wertende Entscheidung des Dienstherrn. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen und den o. g. Ausführungen bestehen aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen die Anhebung der Stelle „Büroleitung“ in die Besoldungsgruppe A14 LBesG.

3) Teilhaushalt 03 – Finanzen

Im Teilhaushalt 03 ändert sich die Gesamtzahl der Stellen zum Vorjahresstellenplan ebenfalls nicht. Im Bereich „Vollstreckung“ erfolgt eine Stellenumwandlung einer Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A9 LBesG in eine Beschäftigtenstelle der Entgeltgruppe 9a TVöD. Außerdem wird eine Beschäftigtenstelle der Entgeltgruppe 8 TVöD in die Entgeltgruppe 9a TVöD angehoben. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Stellenplanprüfung für das Haushaltsjahr 2023 und hier insbesondere auf das Schreiben vom 13.07.2023. Bzgl. der v. g. Veränderungen bitte ich um weitere Erläuterungen und erhebe gegen die Stellenanhebung Bedenken wegen Rechtsverletzung. Ich gehe davon aus, dass Sie vorerst von personalrechtlichen Maßnahmen absehen.

4) Teilhaushalt 04 – Stadtmarketing, Kultur, Wirtschaft

In diesem Teilhaushalt reduzieren sich die Stellen um 1,5 Stellen, u. a. aufgrund Umsetzung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

5) Teilhaushalt 05 – Bürger-Service-Center

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Stellen in diesem Teilhaushalt um eine Stelle. Dem Standesamt wird eine halbe Stelle in der Entgeltgruppe 10 TVöD wieder dauerhaft zugewiesen. Die Ausweisung dieser Stelle, zumal bereits zwei Stellen in diesem Aufgabenbereich in der Besoldungsgruppe A10 LBesG



ausgewiesen sind, erscheint, auch aufgrund vorliegender Musterstellenbewer-
tungen der KGSt, zu hoch. Ich bitte um Vorlage der Stellenbeschreibung und
Stellenbewertung. Außerdem wird im Bereich „Feuerwehrwesen/Brandschutz“
eine halbe zusätzliche Stelle ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass diese Stel-
lenausweisung dem tatsächlichen Bedarf und der vorliegenden Bewertung ent-
sprechend erfolgte. Die im letzten Jahr für den Bereich „Katastrophenschutz“ neu
eingeschaffte Stelle in der Entgeltgruppe 9c TVöD wird im diesjährigen Stellen-
plan in die Entgeltgruppe 11 TVöD angehoben. Mit E-Mail vom 14.03.2025 ha-
ben Sie die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung der KGSt hierzu vorge-
legt. Nach Prüfung bestehen gegen die Ausweisung der v. g. Stelle in der Ent-
geltgruppe 11 TVöD aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

6) Teilhaushalt 06 – Soziales, Schulen und Sport

Im Teilhaushalt 06 erhöhen sich die Stellen gegenüber dem Vorjahr um 3,64
Stellen. Aufgrund des „Start-Chancen-Programmes“ wird eine zusätzliche Stelle
ausgewiesen. Lt. den Erläuterungen zum Stellenplan sollte die Stelle mit einem
„kw-Vermerk“ versehen werden. Dieser fehlt jedoch im Stellenplan. Ich bitte die-
ses im nächsten Stellenplan zu ergänzen. Aufgrund gestiegener Schülerzahlen
erhöhen sich die Stellenanteile für Schulsekretärinnen an verschiedenen Grund-
schulen der Stadt um insgesamt 1,64 Stellen. Ich gehe davon, dass diese Stel-
lenmehrungen dem entsprechenden Schüler-/Personalschlüssel erfolgen. Des
Weiteren ist eine zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe 5 TVöD für „Hausmeis-
ter/Flüchtlingsunterkünfte“ ausgewiesen. Auch hier gehe ich von dem erforderli-
chen Bedarf aus.

7) Teilhaushalt 07 – Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Im Teilhaushalt 07 ist eine zusätzliche Stelle zur künftigen Wahrnehmung in ei-
gener Zuständigkeit der sozialpädagogischen Familienhilfe ausgewiesen. Ich
gehe davon aus, dass diese Stellenausweisung dem tatsächlichen Bedarf ent-



spricht und eine entsprechende Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vorliegt. Aufgrund erfolgter Bewertung wird eine Stelle der Entgeltgruppe S11b in die Entgeltgruppe 9c TVöD umgewandelt.

8) Teilhaushalt 08 – Sonstige Aufgaben der Jugendhilfe

Im Teilhaushalt 08 ergeben sich die zahlenmäßig größten Veränderungen; die Stellen erhöhen sich um 4,95 Stellen gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres. Hiervon entfallen alleine 4,08 Stellen auf den Betriebskindergarten, deren Trägerschaft die Stadt Mayen übernommen hat. Ich gehe davon aus, dass diese sowie die weiteren zusätzlichen Stellen dem Bedarf und der richtigen Eingruppierung entsprechend ausgewiesen worden sind. Gegen die Anhebungen der Stellen der Entgeltgruppe S11b in die Entgeltgruppe S12 für „Schulsozialarbeit“ bestehen aufgrund Ihrer Erläuterung und Bezugnahme auf die Änderungen im TVöD aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

9) Teilhaushalt 09 – Räumliche Planung

Im Teilhaushalt 09 ergeben sich keine Veränderungen. An einer Beschäftigtenstelle wurde, da es sich hier um ein vorübergehendes Projekt handelt, entsprechend ein „kw-Vermerk“ ergänzt. Aus der Stellenplanprüfung 2023 und 2024 steht noch eine Stellenprüfung aus: Für den Bereich „Baukontrolle“ ist eine Stelle in der Entgeltgruppe E11 TVöD ausgewiesen. Aufgrund vergleichbarer Fälle erschien diese Stellenausweisung zu hoch und es wurden Rechtsbedenken geltend gemacht. Aus der letztjährigen Nachfrage hierzu hat sich ergeben, dass dieser Stelle weitere Aufgaben zugeordnet wurde und die Stelle neu bewertet werden soll. Die Vorlage der Stellenbeschreibung und Stellenbewertung steht noch aus. Sobald die Stellenbewertung vorliegt, bitte ich Sie diese, zusammen mit der Stellenbeschreibung vorzulegen. Die Bedenken bleiben vorerst weiterbestehen.



10) Teilhaushalt 10 – Tiefbau

Im Teilhaushalt 10 verringern sich die Stellen um einen Stellenanteil von 0,6 gegenüber dem Vorjahr. Die Stelle für den Bereich „Geoinformationssystem“ wurde von diesem Teilhaushalt in den Teilhaushalt 02 verlagert (s. oben). Eine Ingenieurstelle mit bisherigem Stellenanteil von 0,6 wird künftig wieder in Vollzeit wahrgenommen und führt somit zu einer Erhöhung von 0,4.

11) Teilhaushalt 11 – GGM, Betriebshof, Vergabestelle

Im Teilhaushalt 11 ergeben sich, neben dem Teilhaushalt 08, die zahlenmäßig größten Veränderungen. Die Stellen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um 3,74 Stellen. Ich gehe davon aus, dass die zusätzlichen Stellen dem tatsächlichen Bedarf entsprechend ausgewiesen worden sind. Die beiden zusätzlichen Stellen „Baumkolonne“ haben einen Sperrvermerk erhalten. Ich bitte hier um Mitteilung des Sachstandes bis spätestens 11.08.2025. Die Stelle „Bereichsleitung 4.2/SB Betriebshof“ wird von der Entgeltgruppe 10 TVöD in die Entgeltgruppe 12 TVöD angehoben. Nach Prüfung der mit E-Mail vom 14.03.2025 vorgelegten Stellenbeschreibung und Stellenbewertung der KGSt bestehen gegen die Stellenanhebung aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Bzgl. der Stellenanhebungen in den Bereichen „Friedhof“ und „Forst“, sowie der Ausweisung einer Stelle im Bereich „Wohnungsverwaltung“ künftig in der Entgeltgruppe 9a TVöD, gehe ich davon aus, dass hier entsprechende Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vorliegen. Für den Bereich „Hochbau“ wird eine neue Stelle in der Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen. Der Mehrbedarf wurde nachvollziehbar erläutert. Ich gehe davon aus, dass der Stelle eine entsprechende Stellenbeschreibung und Stellenbewertung vorliegt. In Ihren Erläuterungen führen Sie aus, dass der Mehrbedarf zeitlich begrenzt ist und daher die Stelle mit einem „kw-Vermerk“ versehen werden soll. Dieser Vermerk fehlt jedoch. Ich bitte um entsprechende Ergänzung im nächsten Stellenplan.

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO hat der Stellenplan nur die erforderlichen Stellen auszuweisen. Daher gehe ich davon aus, dass insbesondere die neu ausgewiesenen



Stellen auch dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und zudem mit den einschlägigen gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen in Einklang stehen. Bezüglich der Stellenanhebungen gehe ich davon aus, dass diesen Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen zugrunde liegen, die die Stellenanhebung rechtfertigen. Im Übrigen bitte ich bei den o. g. einzeln aufgeführten Stellen um Vorlage der entsprechenden Unterlagen und in den genannten Fällen vorerst von personalrechtlichen Maßnahmen abzusehen. Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Sofern Beamte oder Beschäftigte eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, hat die Gemeinde unverzüglich gem. § 98 Abs. 2 Nr. 5 GemO eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Unter Hinweis auf die VV Nr. 1 zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige Nachtragsstellenpläne möglichst bis zum 01.10.2025 vorzulegen.

III. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß §§ 3 Abs. 1 VwVfG, 1 Abs. 1 LVwVfG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr 2025 sachlich und örtlich zuständig. Die Erforderlichkeit zum Erlass des Wirtschaftsplanes und dessen Vorlage mitsamt Festsetzungsbeschluss bei der Aufsichtsbehörde ergibt sich vorliegend aus §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 5 GemO; 1 Abs. 1, 15 Abs. 1 Satz 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO). Die formelle Rechtmäßigkeit des Rechtsetzungsverfahrens unterstellt, ergab die unter Zugrundelegung der in § 80 Abs. 3 i. V. m. §§ 93, 94 GemO, 11 EigAnVO normierten Regelungen erfolgte materielle Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Festsetzungen in der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2025 Folgendes:



Der Erfolgsplan 2025 des Eigenbetriebes weist einen geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 44.000 € (Vorjahr: +46.000 €) aus. Der tatsächliche IST-Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2023 beträgt lt. den vorgelegten Unterlagen 478.000 €. Aufgrund des Wegfalls der sog. „Spiegelbildmethode“ ist der Jahresfehlbetrag nicht mehr im Haushaltsplan der Stadt Mayen veranschlagt. Der Fehlbetrag ist bei der Jahresrechnung entsprechend auszugleichen.

Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplanes beträgt 6,110 Mio. € (Vorjahr: 6,266 Mio. €). Für Investitionsmaßnahmen sind insgesamt 4,223 Mio. € veranschlagt. Die größten Investitionsmaßnahmen betreffen dabei wie in Vorjahren die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens Mayener Tal (0,625 Mio. €) und die Erneuerung der Ablaufleitung im Bereich der ehemaligen Kläranlage Kürrenberg (0,550 Mio. €). Die Investitionen werden insbesondere durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 3,5 Mio. € gedeckt. Den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 **in Höhe von 3,5 Mio. € festgesetzten Investitionskreditbetrag habe ich genehmigt**. Den in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Mayen für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,175 Mio. €**, habe ich genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen. Ich verweise auf die Ziffern 4 und 5 der Entscheidungen und die o. g. Ausführungen zu den Entscheidungen unter Ziffer 1 und 2 bzgl. der Einschränkungen zur Kreditaufnahme. An Tilgungsleistungen sind im Wirtschaftsjahr 2025 Mittel in Höhe von 1,165 Mio. € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen wurde im Festsetzungsbeschluss und in der Haushaltssatzung auf 800.000 festgesetzt. Der Eigenbetrieb stellt gem. §§ 80 Abs. 1 Nr. 3 und 86 Abs. 1 GemO Sondervermögen der Stadt Mayen dar. Der für den vorgenannten Eigenbetrieb festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in § 5 der Haushaltssatzung der



Stadt Mayen unterfällt damit nicht der Genehmigungspflicht nach den §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO (vgl. § 80 Abs. 3 GemO).

Lt. Finanzplan sind in den kommenden drei Folgejahren weitere Investitionskreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 0,6 Mio. € vorgesehen. Bei im gleichen Zeitraum veranschlagten Tilgungen von insgesamt 3,67 Mio. € kann die Investitionskreditverschuldung zurückgeführt werden.

Ich gehe davon aus, dass aufgrund der Beurteilung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens die Entgeltgestaltung den Anforderungen des § 94 GemO i. V. m. § 7 Abs. 3 KAG und § 3 KAVO gerecht wird.

Lt. Ausweisung in der Stellenübersicht für das Jahr 2025 haben sich die Stellen von 12,37 Stellen auf 16,14 Stellen erhöht. Der Stellenplan 2024 hat jedoch bereits 14,37 Stellen ausgewiesen, die mit der letztjährigen Haushaltsverfügung auch genehmigt waren, sodass ich davon ausgehe, dass die Spalte „HHJ 2024“ in der Stellenübersicht einen Übertragungsfehler enthält. Geht man von bisher 14,37 Stellen aus, erhöhen sich die Stellen gegenüber dem Vorjahr um 1,77 Stellen. Es wird eine halbe Stelle im Bereich „Verwaltung“ in der Entgeltgruppe 11 TVöD mehr ausgewiesen. Des Weiteren wird eine zusätzliche Stelle im Bereich „Technik/Betriebspersonal“ in der Entgeltgruppe 12 TVöD ausgewiesen. Bitte erläutern Sie mir den jeweiligen Mehrbedarf und legen mir die Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vor. Ich gehe davon aus, dass Sie in beiden Fällen von personalrechtlichen Maßnahmen absehen. Die im letztjährigen Stellenplan der Stadt Mayen für den Werkleiter in der Besoldungsgruppe A13 LBesG ausgewiesene Beamtenstelle fällt im Stellenplan 2025 weg. Dafür wird in der Stellenübersicht 2025 des Eigenbetriebes eine Beschäftigtenstelle in der Entgeltgruppe 12 LBesG für die Werkleitung ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass dieser Stellenausweisung eine Stellenbeschreibung und entsprechende Stellenbewertung zugrunde liegt.



Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 GemO weise ich besonders hin. Danach sollen wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden, die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielen. Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass seitens der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen und die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren. Dies gilt insbesondere für die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können.



IV. Sonstiges

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes 2025 und des Wirtschaftsplanes 2025 sowie der Fortschreibung der Planungsdaten (§ 1 Abs. 2 GemHVO) bzw. der Finanzplanungen und mittelfristigen Investitionsprogramme sind die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde zu beachten.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses weise ich auf die §§ 108 ff. GemO der Vollständigkeit halber hin und bitte um Beachtung der einzuhaltenden Fristen.

Unter Hinweis auf die VV Nr. 1 zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir etwaige Nachtragshaushaltsatzungen mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen nebst Anlagen möglichst bis zum 01.10.2025 nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Abschließend darf ich Sie bitten, mir zu gegebener Zeit den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Mayen und ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁴ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Christiane Luxem

⁴ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind